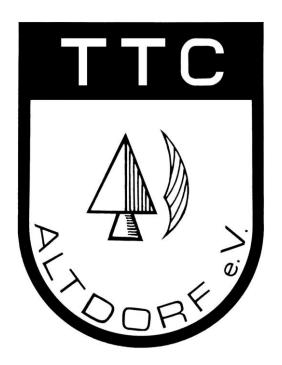
SATZUNG

in der Neufassung vom 15.09.2023



Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Organe
- § 4 Versammlung und Wahlen
- § 5 Ehrungen
- § 6 Satzungsänderung
- § 7 Vermögen
- § 8 Haftung
- § 9 Auflösung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Tischtennis-Club Altdorf e.V." und ist als solches Mitglied des Tischtennisverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ettenheim-Altdorf. Er ist in das Vereins-Register beim Amtsgericht Freiburg unter VR-Nummer 400067 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- **1.3** Seine Gründung erfolgte am 07. Juni 1974 in Altdorf. Er wurde in den Jahren 1948/49 als Abteilung des FSV Altdorf aufgestellt
- **1.4** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- **1.5** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports.
- **1.6** Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere durch Teilnahme an den Runden- und Pokalspielen des Tischtennisverbandes Baden-Württemberg.
- **1.7** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereins- und Organämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 1.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- **2.1** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von jedem erworben werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Aufnahme von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Dem beitrittswilligen Mitglied steht das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung des Gesamtvorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2.3 Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass der Einzug der Jahresbeiträge jährlich zum 01. Dezember des Kalenderjahres erfolgt. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.
 Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins mit einer Vorlauffrist von mindestens 1 Arbeitstag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge wie z.B. Anschaffung von Trikots werden zum jeweils individuell vereinbarten Fälligkeitstag ohne weitere Vorankündigung eingezogen.
- **2.4** Die Höhe des Beitrags und evtl. Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- **2.5** Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge und Gebühren nicht entrichtet sind.
- **2.6** Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
 - b) Tod.
 - c) Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Vereinssatzung gröblich missachtet,
- b) den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
- c) gröblich gegen das Ansehen oder Interesse des Vereins verstößt,
- d) sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Gesamtvorstands-Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Dem Mitglied steht das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Gesamtvorstandes, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2.7 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Organe

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Geschäftsführender Vorstand
- 3. Gesamtvorstand
- **3.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2.Halbjahr statt. Sie ist u.a. zuständig für:
 - a) die Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Behandlung von Anträgen
 - e) die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zu richten.

- 3.2 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten Vorständen. Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- **3.3** Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - und mindestens drei Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zur Übernahme eines Amtes kann ein Mitglied nicht gezwungen werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Vorstände leiten alle Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen. Die Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter. Der Gesamtvorstand kann Vereinsordnungen erlassen und Ehrungen vornehmen. Zur weiteren Regelung

von Grundlagen der Zusammenarbeit muss sich der Gesamtvorstand eine interne Geschäftsordnung geben.

Alle Mitarbeiter des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen durch die satzungsgemäße Amtsführung entstehenden Auslagen werden durch die Vereinskasse ersetzt. Für Fahrten mit Privat-PKWs im Auftrag des Vereins wird eine pauschale Kilometer-Entschädigung aus der Vereinskasse bezahlt. Die Höhe dieser Pauschale legt der Gesamtvorstand fest.

- **3.4** Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Marketing

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Hierzu können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Zur Durchführung können der Gesamtvorstand und alle Aktiven des Vereins herangezogen werden. Über jede Sitzung muss Protokoll geführt werden, das dem Gesamtvorstand vorgelegt werden muss.

§ 4 Versammlung und Wahlen

- Zu den Mitgliederversammlungen muss durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch eine Bekanntmachung im ortsüblichen Bekanntmachungsblatt, auf der Homepage des Vereins oder elektronisch in Textform an die Mitglieder.
- 4.2 Die anwesenden Mitglieder, sofern sie 16 Jahre alt sind, sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird als nicht abgegeben gewertet.
- **4.3** Bei Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- **4.4** Wahl und Abstimmung sind grundsätzlich durch Akklamation vorzunehmen. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragt, muss die einfache Mehrheit der Versammlung dem zustimmen.

- 4.5 Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes erforderlich. Wählbar sind auch Nichtanwesende, wenn deren schriftliche oder mündliche Bereitschaftserklärung für die Übernahme des Amtes vorliegt.
- 4.6 Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut niederzuschreiben. Über sportliche Ereignisse und Ergebnisse sind von den einzelnen zuständigen Amtsinhabern Berichte zu erstellen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.7 Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der anderen Vereinsorgane können als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem Ermessen und teilt diese in der Einladung mit. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen und Versammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 5 Ehrungen

5.1 Es können Ehrungen vorgenommen werden. Hierzu kann der Gesamtvorstand eine Vereinsordnung erlassen.

§ 6 Satzungsänderungen

- **6.1** Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- **6.2** Anträge hierzu sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 6.3 Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollten, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Änderungen zur beanstandungsfreien Eintragung vorzunehmen. Über die so erfolgte Änderung der Satzung sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 7 Vermögen

- 7.1 Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge und Eintrittsgelder, im Besonderen auch durch Spenden und Zuschüsse. Die Mittel dürfen nur im Sinne des § 1 Ziffer 6 verwendet werden. Über das Vermögen wird vom Kassenwart Buch und Inventar geführt. Diese Bücher sind jährlich mindestens einmal von zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- 7.2 Die einzelnen Mitglieder haben kein Eigentum am Vereinsvermögen. Bei Besitz von Vereinsvermögen haftet der Besitzer dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Verbindlichkeiten des Vereins haben die Mitglieder nur einzustehen, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund besteht.

§ 8 Haftung

- **8.1** Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Sachverluste.
- 8.2 Der Verein ist seinen Mitgliedern nur im Rahmen der Versicherungen, die über den Badischen Sportbund Freiburg e.V. und den Tischtennisverband Baden-Württemberg e.V. bestehen, haftbar.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Angliederung an einen bestehenden örtlichen Verein ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- **9.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Ettenheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsteil Altdorf.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheit regelt eine Datenschutzordnung, die der Gesamtvorstand beschließt.

§ 11 Vorratsbeschluss bei Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Freiburg bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 07.06.1974 von der ordentlichen Gründungsversammlung beschlossen und am 24.06.1994, am 15.07.2011, am 05.07.2013, am 17.09.2021 sowie zuletzt am 15.09.2023 von der Mitgliederversammlung geändert.

Altdorf, 15.09.2023

Vorstand Finanzen

Vorstand Verwaltung

Vorstand Sport

Vorstand Jugend

Vorstand Marketing